

des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2006, Kommission/Spanien (verbundene Rechtssachen C-485/03 bis C-490/03, Slg. 2006, I-11887, im Folgenden: Urteil aus dem Jahr 2006), betreffend die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Königreichs Spanien aus diesen Entscheidungen ergeben;

- das Königreich Spanien zu verurteilen, an die Kommission an Zwangsgeld in Höhe von 236 044,8 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag, an dem das Urteil aus dem Jahr 2006 vollständig umgesetzt ist, zu zahlen;
- das Königreich Spanien zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich ergibt aus der Multiplikation eines Tagessatzes von 25 817,4 Euro mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes seit der Verkündung des Urteils aus dem Jahr 2006
- bis zu dem Tag, an dem das Königreich Spanien die durch die Entscheidungen aus dem Jahr 2001 für rechtswidrig erklärten Beihilfen zurückfordert, wenn der Gerichtshof feststellt, dass die Rückforderung tatsächlich vor der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache erfolgt ist,
- bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache ergeht, wenn das Urteil aus dem Jahr 2001 vor diesem Tag nicht vollständig umgesetzt ist;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die spanischen Behörden deshalb nicht alle Maßnahmen ergriffen hätten, die sich aus der Durchführung des Urteils aus dem Jahr 2006 ergeben, weil nicht alle in den Entscheidungen aus dem Jahr 2001 für rechtswidrig und unvereinbar erklärten Beihilfen zurückgefordert worden seien. Erstens hätten die spanischen Behörden bestimmte individuelle Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, obwohl diese Beihilfen nicht die Voraussetzungen einer von der Kommission genehmigten nationalen Regelung über Regionalbeihilfen erfüllten und jedenfalls nicht die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Abl. 1998, C 74, S. 9) genannten Voraussetzungen. Zweitens hätten die spanischen Behörden auf bestimmte Empfänger einen Abzug von bis zu 100 000 Euro pro Empfänger für einen Zeitraum von drei Jahren angewandt, ohne die Vorschriften über *De-minimis*-Beihilfen einzuhalten. Drittens hätten die spanischen Behörden in einigen Fällen rückwirkend in spanischen Steuervorschriften vorgesehene Steuerabzüge angewandt, ohne dass alle in den spanischen Vorschriften für die Anwendung dieser Abzüge vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Schließlich sei viertens nicht allen Zahlungsaufforderungen der spanischen Behörden von den Empfängern rechtswidriger Beihilfen nachgekommen worden. Nach den Berechnungen der Kommission belaufen sich die ausstehenden Rückforderungsbeträge auf etwa 87 % des insgesamt zurückzufordernden Betrags rechtswidriger Beihilfen.

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland) vom 20. April 2011 — Stanleybet International LTD, William Hill Organization Ltd und William Hill Plc/Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und Ypourgos Politismou

(Rechtssache C-186/11)

(2011/C 186/26)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Stanleybet International LTD, William Hill Organization Ltd und William Hill Plc

Beklagte: Ypourgos Oikonomias kai Oikonomikon und Ypourgos Politismou

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Regelung mit Art. 43 EG und 49 vereinbar, die zu dem Zweck, das Angebot von Glücksspielen zu begrenzen, das ausschließliche Recht für die Durchführung, die Verwaltung, die Organisation und das Funktionieren der Glücksspiele einem einzigen Unternehmen überträgt, das in der Form einer börsennotierten Aktiengesellschaft errichtet worden ist, zumal dieses Unternehmen Werbung für die von ihm organisierten Glücksspiele betreibt, seine Tätigkeit auf andere Staaten ausdehnt, die Spieler frei teilnehmen und der Höchstbetrag des Einsatzes und des Gewinns je Teilnahmechein und nicht je Spieler bestimmt wird?
2. Falls die erste Frage verneint wird, ist dann eine nationale Regelung mit den Art. 43 EG und 49 EG vereinbar, die an und für sich der Kriminalitätsbekämpfung durch Ausübung einer Kontrolle über die Unternehmen dient, die sich auf dem betreffenden Sektor betätigen, um zu gewährleisten, dass sich diese Tätigkeiten innerhalb überwachter Kreise entfalten, das ausschließliche Recht für die Durchführung, die Verwaltung, die Organisation und das Funktionieren der Glücksspiele einem einzigen Unternehmen überträgt, auch wenn diese Übertragung parallel bewirkt, dass sich das entsprechende Angebot unbegrenzt entwickelt; oder ist es in jedem Fall erforderlich, damit diese Beschränkung als geeignet für die Verfolgung des Zwecks der Kriminalitätsbekämpfung zu betrachten ist, dass die Entwicklung des Angebots in irgendeiner Weise kontrolliert wird, d. h. in dem Maße gehalten wird, das für die Verfolgung dieses Zwecks notwendig ist, und nicht darüber hinaus geht. Falls diese Entwicklung kontrolliert werden muss, kann sie unter diesem Gesichtspunkt als kontrolliert betrachtet werden, wenn in diesem Sektor ein ausschließliches Recht einer Einrichtung mit den Merkmalen übertragen wird, die in der ersten Vorlagefrage aufgeführt sind? Geht schließlich, falls davon ausgegangen wird, dass die in Rede stehende Verleihung des ausschließlichen Rechts zu einer kontrollierten Entwicklung

des Angebots von Glücksspielen führt, die Verleihung an ein einziges Unternehmen über das Erforderliche in dem Sinn hinaus, dass das gleiche Ziel zweckmäßiger Weise auch mit der Verleihung dieses Rechts an mehr als ein Unternehmen erreicht werden könnte?

3. Wenn in Bezug auf die vorhergehenden beiden Vorlagefragen festgestellt wird, dass die Verleihung eines ausschließlichen Rechts für die Durchführung, die Verwaltung, die Organisation und das Funktionieren der Glücksspiele nach den in Rede stehenden nationalen Bestimmungen nicht mit den Art. 43 EG und 49 EG vereinbar ist: a) ist es dann im Sinne der Bestimmungen des Vertrags zulässig, dass es die nationalen Behörden unterlassen, während eines Übergangszeitraums, der für den Erlass mit dem EG-Vertrag vereinbar Bestimmungen erforderlich ist, die Anträge in anderen Mitgliedstaaten niedergelassener Antragsteller auf Aufnahme solcher Tätigkeiten zu prüfen? b) falls diese Frage bejaht wird, auf der Grundlage welcher Kriterien bestimmt sich dann die Dauer dieser Übergangszeit? c) wenn keine Übergangszeit zugelassen wird, auf der Grundlage welcher Kriterien müssen die nationalen Behörden dann die betreffenden Anträge beurteilen?

Klage, eingereicht am 20. April 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-189/11)

(2011/C 186/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und C. Soulay)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 306 bis 310, 226, 168, 169 und 73 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat,
- dass es die Sonderregelung für Reisebüros in den Fällen anwendet, in denen die Reiseleistungen einer vom Reisenden verschiedenen Person verkauft worden sind;
- dass es von der Anwendung dieser Sonderregelung die Verkäufe der Reisen ausschließt, die von Reiseveranstaltern organisiert und durch Reisebüros, die im eigenen Namen auftreten, an die Öffentlichkeit verkauft werden;
- dass es Reisebüros unter bestimmten Umständen gestattet, in der Rechnung einen globalen Betrag auszuweisen, der nicht in Beziehung zu der tatsächlichen an den Kunden weitergegebenen Mehrwertsteuer steht, und diesem

gestattet, obwohl er steuerpflichtig ist, diesen globalen Betrag von der zu zahlenden Mehrwertsteuer abzuziehen, und

- dass es Reisebüros, soweit sie von der Sonderregelung Gebrauch machen, erlaubt, die Steuerbemessungsgrundlage global für jeden Besteuerungszeitraum festzusetzen;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Anwendung, der Sonderregelung für Reisebüros durch das Königreich Spanien, gegen die Vorschriften im Bereich des Mehrwertsteuerrechts verstießen, soweit sie nicht auf die Reiseleistungen an Reisende beschränkt sei, wie dies die Richtlinie vorschreibe, sondern auf die zwischen Reisebüros getätigten Umsätze erstreckt werden.

Außerdem finde der Umstand, dass von dieser Sonderregelung Verkäufe der Reisen ausgeschlossen seien, die von Reiseveranstaltern organisiert worden seien und durch Reisebüros, die im eigenen Namen auftraten, an die Öffentlichkeit verkauft würden, keine Stütze in der Richtlinie, da solche Tätigkeiten zweifellos zu den von der Sonderregelung erfassten Tätigkeiten zählten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sowohl die Vorschriften, wonach es Reisebüros — ohne irgendeine Grundlage in der Richtlinie — gestattet sei, in der Rechnung einen globalen Mehrwertsteuerbetrag auszuweisen, der nicht in Beziehung zu der tatsächlich an den Kunden weitergegebenen Mehrwertsteuer stehe, als auch die Vorschriften, die es diesem, obwohl er steuerpflichtig sei, gestatteten, diesen globalen Betrag von der zu zahlenden Mehrwertsteuer abzuziehen, und diejenigen, die es Reisebüros, soweit sie von der Sonderregelung Gebrauch machten, erlaubten, die Steuerbemessungsgrundlage global für jeden Besteuerungszeitraum festzusetzen, gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie verstießen.

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. April 2011 von der Lan Airlines, SA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Februar 2011 in der Rechtssache T-194/09, Lan Airlines, SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo, SA

(Rechtssache C-198/11 P)

(2011/C 186/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Lan Airlines, SA (Prozessbevollmächtigter: E. Armijo Chávarri, abogado)